

## **Informationen für Rechtsanwälte in Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)**

Dieses internationale Rückführungserfahren ist durch eine zeitliche Beschränkung auf höchstens **sechs Wochen** und eine Einschränkung der zu prüfenden Fragen gekennzeichnet. Bei einem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes prüft das HKÜ-Gericht nur, ob ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls vorliegen, die einer Rückführung in das Herkunftsland entgegenstehen und durch geeignete Begleitmaßnahmen nicht beseitigt oder auf ein hinnehmbares Maß beschränkt werden können. Sein Gegenstand ist insbesondere **nicht** die Regelung des Sorgerechts, mit welcher die mit dem Kindeswohl am besten verträgliche Lösung getroffen werden soll.

Das Gericht sieht im vorliegenden Fall eine erhebliche Chance, den entstandenen Konflikt außergerichtlich durch eine **Mediation** zu klären oder wenigstens zu entschärfen.

Das Mediationsverfahren wird im Falle gemischt nationaler Partnerschaften möglichst von zwei Mediatoren, die jeweils die Staatsangehörigkeit eines Elternteils haben, durchgeführt. Die Mediatoren sind durch ihre Ausbildung und Erfahrung sowie zusätzlich durch eine spezielle Weiterbildung auf die besondere Problematik der Entführungsverfahren vorbereitet. Sie vermitteln zwischen den Eltern, schaffen eine konstruktive Gesprächsatmosphäre und sorgen für einen fairen Umgang beider Eltern miteinander. Den Mediatoren stehen keine Entscheidungskompetenzen zu. Sie beschränken sich darauf, die Parteien dabei zu unterstützen, selbst eine sinnvolle Lösung ihrer Probleme zu erarbeiten. In dem Mediationsverfahren kann es neben der Frage des künftigen Aufenthaltes des Kindes um die Aufrechterhaltung des Kontaktes des Kindes zu beiden Eltern, um Umgangsregelungen, um Vereinbarungen zu der Versorgung des Kindes, zur Spracherziehung und zur schulischen Entwicklung, um notwendige Regelungen zur finanziellen Versorgung u.ä.m. gehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es trotz der durch die Umstände bedingten hohen Spannungen zwischen den Beteiligten im Rahmen einer Mediation häufig gelingt, dass die Eltern mit Hilfe von Mediatoren vorläufige oder endgültige Absprachen treffen, die das Kind entlasten. Sieg oder Niederlage eines Beteiligten werden so vermieden. Streitige Entscheidungen führen dagegen meist nur zu einer Zuspitzung des Konfliktes.

Die Mediation hat **keinen Einfluss** auf die Position im Rahmen des Gerichtsverfahrens. Die Mediation findet **nicht öffentlich** statt, sie ist **vertraulich** und ihre Ergebnisse sind für das Gerichtsverfahren **nur mit Zustimmung aller Parteien** verwertbar. Die Bereitschaft der Eltern zu einem Mediationsverfahren bedeutet insbesondere **kein** Einverständnis des zurückgelassenen Elternteils mit dem aktuellen Aufenthalt des Kindes in Deutschland. Während des Mediationsverfahrens kann und soll Ihre Partei nach wie vor Sie als beratenden Anwalt in Anspruch nehmen.

Die Kosten des Mediationsverfahrens, einschließlich der Reise- und Übernachtungskosten der Parteien und Mediatoren, sind von den Eltern zu tragen. Wegen eventueller Möglichkeiten, die Kosten zu verringern und sich um Zuschüsse zu bemühen, können Sie sich bei den am Ende dieses Schreibens genannten Institutionen erkundigen.

Im Rahmen des Mediationsverfahrens ist es wichtig, die telefonische und sonstige Erreichbarkeit der beratenden Rechtsanwälte sicherzustellen, damit beide Eltern Gelegenheit haben, sich während des laufenden Mediationsverfahrens jederzeit beraten zu lassen.

Die Ergebnisse der Mediation können – am besten nach Überprüfung durch Sie als die vertretenden Rechtsanwälte – verbindlich vor dem Gericht protokolliert werden. Anschließend kann im Einzelfall noch eine entsprechende Absicherung im anderen Land erforderlich werden.

Sollten Sie noch Fragen zum Mediationsverfahren haben, so können Sie sich gerne wenden an

<b>Bundesamt für Justiz</b> <b>Zentrale Behörde</b> <b>Referat II 3</b> <b>Frau Angelika Lauen /</b> <b>Herr Andreas Folb</b> <b>53094 Bonn</b> <b>Telefon: 0049 228/ 99 410 5212</b> <b>Telefax: 00 49 228/ 99 410 5401</b> <b>E-Mail: <a href="mailto:int.sorgerecht@bfj.bund.de">int.sorgerecht@bfj.bund.de</a></b> <b>Internet: <a href="http://www.bundesjustizamt.de">www.bundesjustizamt.de</a></b>	<b>MiKK e.V.</b> <b>Mediation bei internationalen</b> <b>Kindschaftskonflikten</b>  <b>Fasanenstraße 12</b> <b>10623 Berlin</b> <b>Telefon: 0049 30/74787879</b> <b>E-Mail: <a href="mailto:info@mikk-ev.de">info@mikk-ev.de</a></b> <b>Internet: <a href="http://www.mikk-ev.de">www.mikk-ev.de</a></b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dort können Sie sich auch Namen und Anschriften von Mediatoren nennen lassen, die aufgrund einer zusätzlichen Fortbildung besondere Erfahrung mit internationalen Familienstreitigkeiten einschließlich Rückführungsverfahren haben. Auch ist eine Vermittlung durch das Familiengericht möglich.

Sie werden gebeten, dem Gericht kurzfristig mitzuteilen, ob die Bereitschaft Ihrer Mandatschaft zur Mediation besteht, da die erste Mediation möglichst vor dem anberaumten Gerichtstermin stattfinden sollte.

Sie sollten die obigen Hinweise umgehend prüfen und im Falle einer positiven Entscheidung das Mediationsverfahren so bald wie möglich einleiten. Denn das gerichtliche Verfahren muss ungeachtet einer laufenden Mediation regelmäßig innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen sein. Dies schließt eine mit der Mediation abgestimmte Verfahrensweise innerhalb dieses Zeitrahmens, einschließlich entsprechender Terminierungen durch das Gericht, nicht aus.

Das Amtsgericht - Familiengericht -